



# Schützenverein St. Sebastian Thurn e.V.



Neuerlaß am 19.11.2010

## **Vereinsatzung**

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

1. Der Verein führt den Namen „Schützenverein St. Sebastian Thurn e.V.“ Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Forchheim eingetragen.
2. Er hat seinen Sitz in der Gemeinde Heroldsbach, Ortsteil Thurn.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
4. Der Verein ist politisch, rassistisch und konfessionell neutral.
5. Er ist Mitglied des Bayerischen Sportschützenbundes e.V. und des Deutschen Schützenbundes und erkennt deren Satzungen an.

### **§ 2 Zweck des Vereins**

1. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports.  
Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch
  - a. die Pflege und Förderung des Schießsports nach den Regeln des Deutschen Schützenbundes,
  - b. die Förderung der sportlichen und allgemeinen Jugendarbeit,
  - c. die Ausrichtung von Vereinsmeisterschaften Wettkämpfen und Teilnahme an weitergehenden Meisterschaften,
  - d. die Pflege und Wahrung des Schützenbrauchtums.

### **§ 3 Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit**

1. Die Inhaber von Ämtern sind ehrenamtlich tätig. Ihnen werden auf Antrag lediglich die im Interesse des Vereins erwachsenen Auslagen erstattet.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung – auch über den Höchstsätzen nach § 3 Nr. 26 EStG – ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Nr. 2 trifft der Vereinsausschuß. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbedingung.
4. Der Vereinsausschuß ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
5. Vom Vereinsausschuß können per Beschluß im Rahmen der steuerrechtlichen Möglichkeiten Grenzen über die Höhe des Aufwendungsersatzes nach § 670 BGB festgesetzt werden.

## **§ 5 Mitgliedschaft**

1. Der Verein hat aktive Mitglieder, fördernde Mitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied kann jede natürliche, volljährige Person werden die unbescholten ist. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Erlaubnis der gesetzlichen Vertreter. Gesuche um Aufnahme sind schriftlich an die Vorstandschaft oder an einen der beiden Schützenmeister zu richten. Über die Aufnahme entscheidet endgültig die Vorstandschaft. Ein zurückgewiesenes Aufnahmegesuch kann vor Ablauf eines Jahres nicht erneuert werden.
3. Jedes neu aufgenommene Mitglied kann eine Mitgliedskarte sowie auf Wunsch eine Satzung zum Selbstkostenpreis erhalten. Das neu aufgenommene Mitglied verpflichtet sich durch seine Beitrittserklärung, die Satzung des Vereins anzuerkennen und zu beachten.
4. Zum Ehrenmitglied kann durch Beschluss des Vereinsausschußbeschlusses in einem würdigen Rahmen ernannt werden, wer sich um den Verein besondere Verdienste erworben hat.

## **§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder**

1. Die Mitglieder sind berechtigt,
  - an der Willensbildung des Vereins durch Ausübung des Antrags-, Diskussions-, Wahl- und Stimmrechts teilzunehmen, wobei das Wahl- und Stimmrecht ab vollendetem 14. Lebensjahr besteht,
  - den Schießsport zu betreiben und an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
  
2. Die Mitglieder sind verpflichtet,
  - a. die Satzung des Vereins und die Beschlüsse seiner Organe zu beachten,
  - b. den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Jahresbeitrag und etwaige Umlagen zu bezahlen,
  - c. die Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen und alles zu unterlassen, wodurch das Ansehen des Vereins geschädigt oder der Zweck des Vereins gefährdet werden könnten.

## **§ 7 Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds.
  
2. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt. Er kann jederzeit durch schriftliche Erklärung der Vorstandschaft oder einem der beiden Schützenmeister gegenüber erfolgen. Geschieht er nicht zum Ende eines Geschäftsjahres, hat das Mitglied die Beiträge und sonstigen Leistungen für das laufende Jahr voll zu entrichten. Die einzuhaltende Kündigungsfrist beträgt drei Monate zum Schluß des Kalenderjahres.
  
3. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch Ausschluß. Er kann erfolgen bei Verletzung der Satzung, bei Verstoß gegen die anerkannten sportlichen Regeln und grober Verletzung von Sitte und Anstand, bei Schädigung des Ansehens und der Interessen des Vereines. Der Ausschluß kann auch erfolgen bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Vergehens; er muß erfolgen bei rechtskräftiger Verurteilung wegen eines Verbrechens. Über den Ausschluß entscheidet der Vereinsausschuß mit einfacher Mehrheit der anwesenen Ausschußmitglieder. Vorher ist der Betroffene zu hören oder ihm sonst Gelegenheit zu geben, zu dem Vorwurf Stellung zu nehmen.

4. Das betroffene Mitglied kann gegen einen Ausschließungsbeschuß zur nächsten Mitgliederversammlung schriftlich Beschwerde einlegen. Die Mitgliederversammlung entscheidet dann endgültig über den Ausschluß. Bis zu dieser Entscheidung ruht die Mitgliedschaft des ausgeschlossenen Mitglieds.
5. Mit dem Erlöschen der Mitgliedschaft verliert das Mitglied jedes Anrecht an den Verein und seine Einrichtungen.

## **§ 8 Beiträge der Mitglieder**

1. Jedes Vereinsmitglied bezahlt einen Jahresbeitrag. Die Höhe des Jahresbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
3. Alle Einnahmen des Vereines dienen zur Bestreitung des anfallenden Vereinsaufwandes. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden.

## **§ 9 Organe des Vereins**

1. Vereinsorgane sind :
  - a) der Vorstand
  - b) der Vereinsausschuß
  - c) die Mitgliederversammlung
2. Sämtliche Organe des Vereins üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 10 Leitung und Verwaltung**

1. Der Vorstand des Vereins besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden sowie dem Schatzmeister und dem Schriftführer. Die beiden Vorsitzenden sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von Ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis; die Vertretungsbefugnis des 2. Vorsitzenden wird im Innenverhältnis jedoch beschränkt auf den Fall der Verhinderung des 1. Vorsitzenden. Die Mitglieder der Vorstandschaft werden mit einfacher Stimmenmehrheit in der ordentlichen Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Sie bleiben bis zur nächsten gültigen Wahl im Amt.

2. Der Vereinsausschuß besteht aus allen Mitgliedern der Vorstandschaft und aus Beisitzern deren Anzahl sich aus der Anzahl der Vereinsmitglieder errechnet; und zwar ist für jede angefangene 50 Mitglieder ist ein Beisitzer, mindestens sind jedoch 3 Beisitzer zu wählen. Maßgebend ist der Mitgliederstand am Tage der Wahl. Dem Vereinsausschuß gehören darüber hinaus auch der erste und der zweite Schützenmeister an die beide durch die Mitgliederversammlung zu wählen sind. Dem Vereinsausschuß gehören durch Berufung der Vorstandschaft außerdem alle Abteilungsleiter an.
3. Die Amtszeit der berufenen und der zu wählenden Ausschußmitglieder beträgt drei Jahre.
4. Über den Verlauf der Ausschußsitzungen und über die gefaßten Beschlüsse ist Protokoll zu führen.
5. Der Vorstand ist berechtigt, kurzfristig über einen Betrag bis zu 1.500,00 Euro für vereinsinterne Zwecke ohne Ausschußbeschluß zu verfügen, soweit dies satzungsgemäß und im Interesse des Vereins geschieht.
6. Fällt ein Mitglied des Ausschusses durch Tod, Rücktritt oder der gleichen während seiner Amtszeit aus, so ist der Ausschuß berechtigt, einen Ersatz zu bestimmen, der bis zur nächsten Hauptversammlung an die Stelle des Ausgeschiedenen tritt. Diese Bestimmung findet auf den ersten und zweiten Vorsitzenden des Vereins keine Anwendung. Fällt der zweite Vorsitzende weg, so wird er bis zur nächsten Mitgliederversammlung durch den 1. Schützenmeister vertreten.

## **§ 11 Rechnungsprüfung**

Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer. Sie haben vor dem Rechnungsabschluß eine ordentliche Kassenprüfung vorzunehmen und darüber in der Hauptversammlung Bericht zu erstatten.

## **§ 12 Mitgliederversammlung**

1. Die Mitgliederversammlung wird jährlich, im 1. Jahresquartal abgehalten. Sie wird geleitet vom 1. Vorsitzenden, im Falle seiner Verhinderung vom 2. Vorsitzenden. Die Einladung muß spätestens zwei Wochen vorher durch Anzeige im amtlichen Gemeindeblatt unter Mitteilung der einzelnen Punkte der Tagesordnung erfolgen. Auswärtige Mitglieder werden unter Wahrung der Anzeigefrist schriftlich benachrichtigt.

2. Die Tagesordnung sollte folgende Punkte enthalten:
  - a) Bericht des Vorsitzenden
  - b) Bericht der Schützenmeister
  - c) Bericht der Abteilungsleiter
  - d) Bericht des Schriftführers
  - e) Bericht des Schatzmeisters
  - f) Bericht der Kassenprüfer
  - g) Entlastung der Vorstandschaft
  - h) Satzungsänderungen
  - i) Nach Ablauf der Wahlperiode Wahl der Mitglieder für den Vereinsvorstand und des Vereinsausschusses, sowie Wahl der Kassenprüfer.
  - j) Verschiedenes, Wünsche und Anträge
3. Anträge zur Mitgliederversammlung können nur berücksichtigt werden, wenn sie mindestens eine Woche vor der Versammlung schriftlich eingereicht wurden.
4. Bei der Beschlußfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen Stimmen (**einfache Mehrheit**). Jedes Mitglied ist stimmberechtigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden; dies gilt nicht für Wahlen nach § 13.
5. Der Vereinsvorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung mit einer Frist von einer Woche einberufen.
6. Der Vereinsvorstand muß eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn dies von mindestens 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt wird.
7. Die außerordentliche Mitgliederversammlung hat die gleichen Befugnisse wie die ordentliche Mitgliederversammlung.
8. Über jede Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, das vom Vorsitzenden und vom Schriftführer zu unterzeichnen ist.
9. Zur Beschlußfassung über folgende Punkte ist die einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich:
  - a. Satzungsänderungen aller Art
  - b. Ausschluß eines Mitgliedes
  - c. Die Auflösung bzw. Verschmelzung des Vereins bedarf der Zustimmung von  $\frac{3}{4}$  der erschienenen Mitglieder. Sofern sich mindestens 7 Mitglieder bereit erklären den Verein weiterzuführen kann der Verein nicht aufgelöst werden. Die Auflösung oder Verschmelzung des Vereins kann nur auf einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, auf deren Tagesordnung eine Beschlußfassung hierüber angekündigt ist.

## **§ 13 Wahlen und Abstimmungen**

1. Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Auf Antrag eines Mitgliedes kann in offener Abstimmung schriftliche Wahl oder Abstimmung beschlossen werden, wenn die Mehrheit der Anwesenden Mitglieder dem Antrag zustimmen..
2. Gewählt ist, wer die meisten der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist die Wahl zu wiederholen. Ergibt sich erneut Stimmengleichheit, so entscheidet das vom Sitzungsleiter zu ziehende Los.
3. Beschlüsse der Organe werden, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt oder gesetzlich keine anderen Mehrheiten vorgeschrieben sind, mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen (Mehrheit der auf Ja oder Nein lautenden Stimmen) gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt. Bei Stimmengleichheit ist der Antrag abgelehnt.
4. Satzungsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen in der Mitgliederversammlung gefasst. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht mitgezählt.

## **§ 14 Auflösung des Vereins**

1. Der Verein kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung aufgelöst werden, soweit diese Mitgliederversammlung eigens zu diesem Zweck einberufen worden ist. Zur Beschlußfassung selbst ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Zur Verschmelzung des Vereins gelten diese Bestimmungen ebenso.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Heroldsbach, die das Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung und Pflege des Sports im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.
3. Der Verein kann nicht aufgelöst werden, wenn sich mindestens sieben Mitglieder zur Weiterführung des Vereins entschließen.

**Heroldsbach - Ortsteil Thurn den 19. Nov. 2010**